Ländliche Bodenordnungsverfahren

Ländliche Bodenordnungsverfahren eröffnen vielfältige Möglichkeiten, sowohl die Bewirtschaftungsstrukturen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern als auch unterschiedliche Planungsvorhaben im ländlichen Raum eigentumsschonend und konfliktmindernd zu realisieren. Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bietet zum Erreichen dieser Ziele fünf unterschiedliche Verfahrensarten an. Während noch bis in die 1980er-Jahre überwiegend die Verbesserung der Agrarstruktur als maßgebliches Ziel formuliert wurde und hierfür das sogenannte Regelflurbereinigungsverfahren nach § 1 in Verbindung mit § 4 des FlurbG zum Einsatz kam, hat sich die Vielfalt der angewendeten Verfahrensarten kontinuierlich geändert. Häufig wurden auch in den damals durchgeführten Regelflurbereinigungsverfahren zusätzlich weitere öffentliche Planungsvorhaben mitrealisiert. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die Verfahren in der Durchführung immer komplexer wurden und sehr lange dauerten mit der Folge, dass die Akzeptanz bei den Beteiligten, aber auch in der Öffentlichkeit abnahm. Beginnend ab diesem Zeitpunkt wurden verstärkt vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) eingeleitet oder, wenn das Bodenordnungsziel durch den Austausch bestehender Flurstücke schnell und vereinfacht zu erreichen war, auch beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG) oder Freiwillige Landtauschverfahren (§ 103 FlurbG).

Hinzu kam, dass gerade in dem genannten Zeitraum der Natur- und Landschaftsschutz eine immer größere Bedeutung gewann. Die Möglichkeiten der Bodenordnung bei der Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz und der Landschaftsentwicklung wurden erkannt und zunehmend vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zu diesem Zweck eingeleitet. Die Landbereitstellung nach dieser Verfahrensart erweiterte sich auch für Zwecke des Trinkwasser- und Gewässerschutzes und für Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern. Spätestens durch die Einführung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gewinnen vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eine immer größere Bedeutung, wenn es darum geht, Flächen beanspruchende Maßnahmenplanungen zu realisieren.

Die prädestinierte Verfahrensart zur Umsetzung von Fremdplanungen bleibt aber die sog. „Unternehmensflurbereinigung“ nach den §§ 87 ff. des FlurbG. Nur durch diese Verfahrensart wird garantiert, dass dem Maßnahmenträger die benötigten Flächen, sowohl besitz- als auch eigentumsmäßig, vollständig bereitgestellt werden. Der Vorteil für die Betroffenen liegt vornehmlich darin, dass die durch die Maßnahmenplanungen verursachten Eingriffe in die Eigentumssubstanz, aber auch in die Bewirtschaftungsstruktur vermieden oder zumindest soweit ausgeglichen werden, dass keine gravierenden nachhaltigen Schäden verbleiben und keine Existenzgefährdungen eintreten. Wegen der zwingend zu erfüllenden materiellen Voraussetzungen kann allerdings nicht jede Fremdplanung durch eine begleitende Unternehmensflurbereinigung umgesetzt werden. Als Alternative bleibt dann in der Regel nur die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens. Grundsätzlich können mit dieser Verfahrensart auch durch Fremdplanungen verursachte Landnutzungskonflikte aufgelöst werden, allerdings nur unter bestimmten Rahmenbedingungen und auch Grenzen bei den Möglichkeiten der Flächenbereitstellung.

In den Fachbeiträgen werden zunächst die Verfahrensarten nach dem FlurbG in ihren prägenden Merkmalen dargestellt, gezielt unter dem Fokus ihrer Eignung zur Umsetzung von Fremdplanungen. Anschließend werden jeweils zwei Praxisbeispiele für die Realisierung von öffentlichen Planungsvorhaben mittels der Unternehmensflurbereinigung als auch der vereinfachten Flurbereinigung vorgestellt.

Ein weiterer Themenbereich befasst sich mit dem Technikeinsatz bei der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren. Es war immer Bestreben der Flurbereinigungsverwaltungen, die komplexen und zeitintensiven Bearbeitungsprozesse durch Technikeinsatz zu beschleunigen und damit verbunden auch die Kosten zu senken. In einem Fachbeitrag wird das neue Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS) sowohl in seiner Struktur als auch den Vereinfachungen und den Mehrwerten bei der Verfahrensbearbeitung vorgestellt.

Dipl.-Ing. Jörg Fehres
Hauptdezernent im Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Bezirksregierung Köln